

Reglement «Lernendenorganisation KV Zürich» (LO)

I. Grundlage

Art. 1 Rechtliche Grundlage

Gemäss Art. 8 der Schulordnung der Wirtschaftsschule KV Zürich können sich die Lernenden¹ der Wirtschaftsschule KV Zürich zu einer Organisation zusammenschliessen, um ihre Mitsprache im Schulbetrieb wahrzunehmen.

Art. 2 Zweck der LO

Die LO bezweckt die Wahrung und Vertretung Interessen der Lernenden.

Sie bezweckt insbesondere ...

... die Mitwirkung und Mitsprache der Lernenden an der Wirtschaftsschule KV Zürich.

... die Stärkung der Verbindung zwischen Lernenden, Lehrenden und Mitarbeitenden der Wirtschaftsschule KV Zürich sowie dem Kaufmännischen Verband.

... die Stärkung des Zusammenhalts und des Austauschs unter den Lernenden.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf sämtliche Personen, die an der Wirtschaftsschule KV Zürich als Lernende eingeschrieben sind – unabhängig von Profil und Bildungsgang.

II. Organe

Art. 4 Mitgliedschaft und Wahlrecht

Alle Lernenden sind ab Beginn der Schulzeit an der Wirtschaftsschule KV Zürich automatisch Teil der LO. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus der Schule.

Art. 5 Vorstand: Zusammensetzung und Bildung

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern der LO, die nach Möglichkeit verschiedene Bildungsgänge und Lehrjahre abdecken.

- a) einer Präsidentin/einem Präsidenten oder aus einem Co-Präsidium aus zwei Mitgliedern
- b) zwei bis fünf weitere Vorstandsmitglieder, von denen ein Mitglied als Stellvertretung fürs (Co-)Präsidium fungiert.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte ein (Co-)Präsidium und konstituiert sich selbst.

¹ Der Einfachheit halber werden in diesem Reglement Studierende, Lernende und Repetent*innen unter dem Begriff «Lernende» zusammengefasst.

Die Amtsdauer wird in Artikel 2 des Wahlreglements der Lernendenorganisation KV Zürich geregelt.

Findet sich bis zu den Herbstferien eines Schuljahres kein Vorstand, tritt Art. 13 in Kraft.

Art. 6 Lernendenorganisations-Rat (LO-Rat): Zusammensetzung

Der LO-Rat besteht aus einem/einer Vertreter*in der Lehrenden, einem Schulleitungsmitglied und dem/der Rektor*in der Wirtschaftsschule KV Zürich.

III. Organisation

Art. 7 Mitglieder: Rechte und Pflichten

Die Mitglieder der LO haben das Recht, sich in den Vorstand wählen zu lassen oder den Vorstand zu wählen. Bei allfälligen Sachabstimmungen sind sie stimmberechtigt.

Alle Mitglieder der LO haben das Recht, Anträge an den Vorstand der LO zu stellen. Dies geschieht via Antrags-Formular im Kennwort-geschützten Bereich myKVZ auf der Website der Wirtschaftsschule KV Zürich.

Sie haben das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

Art. 8 Vorstand: Aufgaben, Rechte und Pflichten

Der Vorstand verteilt Aufgaben wie die Buchführung, Kommunikation und Projektmanagement selbst.

Der Vorstand ist Ansprechpartner des LO-Rats und legt diesem Projektanträge zur Bewilligung vor. Er legt die Rechnungen dem LO-Rat vor. Er besorgt alle Geschäfte der LO.

Der Vorstand pflegt einen regelmässigen Austausch mit den Mitgliedern der LO, informiert über Neuerungen, Projekte und erhebt die Bedürfnisse der Mitglieder.

Das Vorstandspräsidium ruft regelmässige Vorstandssitzungen, mindestens vier pro Schuljahr, ein.

Entscheide im Vorstand sollen nach dem Konsensprinzip gefällt werden. Ist dies nicht möglich, kann der Präsident/die Präsidentin einen Stichtentscheid fällen.

Während des Schuljahrs budgetiert der Vorstand alle Projekte.

Per 30.6. verfasst der Vorstand einen Jahresbericht, erstellt die Jahresrechnung und das Budget. Dies wird den Mitgliedern der LO und dem LO-Rat vorgelegt.

Per 31.12. legt der Vorstand dem LO-Rat eine detaillierte Auflistung aller Ausgaben der LO vom 1.8. bis zum 31.12. vor.

Bekanntmachungen erfolgen in einer der Sache und Wichtigkeit angemessenen Form.

Der Vorstand hat das Recht, zwei Mitglieder des Vorstands am Konvent Lehrende teilnehmen zu lassen. Sie melden sich bei dem Präsidenten/der Präsidentin des Konventsvorstands. Inhalte aus dem Konvent Lehrende müssen vom Vorstand vertraulich behandelt werden.

Art. 9 LO-Rat: Aufgaben, Rechte und Pflichten

Der LO-Rat kann Projektanträge des Vorstands genehmigen oder ablehnen. Eine Ablehnung ist gerechtfertigt, wenn ein Projekt nicht dem Zweck der LO (Art. 2) dient, das Projekt der Wirtschaftsschule KV Zürich oder dem Kaufmännischen Verband schadet oder grosse Zweifel an der Umsetzbarkeit bestehen.

Der Rat bewilligt das Budget für Ausgaben und Projekte des Vorstands und ist verantwortlich, dass das jährliche Budget nicht überzogen wird. Ebenso prüft er die Rechtmässigkeit der Rechnungen, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden.

Bei Massnahmen des Vorstands oder von Einzelpersonen des Vorstandes, die der Wirtschaftsschule KV Zürich oder dem Kaufmännischen Verband schaden, hat der Rat, vertreten durch den Rektor/die Rektorin, das Recht, den Vorstand oder die entsprechende Person seines Amtes zu entheben.

Art. 10 Ernennung Vorstand/Wahlreglement

Das Wahlverfahren wird in einem separaten Wahlreglement festgelegt.

Art. 11 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand der LO einberufen werden oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens einen Monat vor Durchführung der Mitgliederversammlung angekündigt.

Traktanden werden spätestens zwei Wochen vor der Durchführung bekanntgegeben.

IV. Finanzen

Art. 12 Finanzierung

Die LO finanziert seine Tätigkeit aus den Beiträgen aus dem Bildungsfond. Ein nicht gebrauchtes Budget wird auf das Folgejahr übertragen. Es wird maximal ein jährlicher Übertrag von 25% des Budgetbetrages bei nicht Verwendung gewährt. Die Reserven dürfen ein Jahresbudget nicht übersteigen.

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen, welches vom Bildungsfonds zu Verfügung gestellt wird und allfällige Überschüsse aus dem Vorjahr.

Das Schuljahr gilt als Geschäftsjahr und beginnt mit dem 1. August und endet mit dem 31. Juli des Folgejahrs.

Beantragung, Genehmigung und Verwaltung der Finanzen sind im Dokument „Finanzreglement der Lernendenorganisation KV Zürich“ geregelt.

V. Unterbruch und Auflösung

Art. 13 Unterbruch

Findet sich kein Vorstand für die LO, so finden im entsprechenden Schuljahr keine Aktivitäten durch den LO statt. Während des Unterbruchs werden keine Beiträge aus dem Bildungsfonds ausbezahlt.

Art. 14 Auflösung

Bei einer Auflösung der LO wird ein Schlussbericht und ein ordentlicher Abschluss der Buchführung erstellt.

VI. Gültigkeit

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Finanzreglement tritt am 1. August 2021. in Kraft.

Der Schulrat genehmigte dieses Reglement am 14.01.2021.